

vom 1. April 1954 der Globalvertrag über die Versicherung der volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe vom 1. Juli 1954 (Sonderdruck Nr. 30) abgeschlossen, der sich nach § 1 Abs. 1 der Anlage A auch auf den Kläger — einen HO-Kreisbetrieb — erstreckt. Der Kläger macht unter Berufung auf § 6 des Vertrages Versicherungsansprüche gegen die Verklagte geltend. Er hat behauptet, einer seiner Zigarettenautomaten in M. sei von jugendlichen Einbrechern durch Anwendung von Gewalt erbrochen worden. Dabei seien Zigaretten im Werte von 3 DM entwendet worden. Weiterhin sei ein Schaden in Höhe von 30,67 DM für Reparaturkosten am Automaten entstanden. Die Verklagte habe in einem gleichgelagerten Falle einige Monate zuvor den Schaden ersetzt, lehne dies jetzt aber ab. Diese ablehnende Stellungnahme der Verklagten sei nicht haltbar. Schaufenster, Ausstellungsveritinnen und dergleichen, die teilweise nachts nicht beleuchtet sind, seien durch Einbruchdiebstähle viel gefährdeter als die beleuchteten Automaten. Außerdem sei der Einwand der Verklagten, es hätte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Globalvertrages keine Automaten gegeben, nicht zutreffend. Der beschädigte Automat bestehe aus einem aus Stahlblech gefertigten Kasten mit Glasscheibe, sei an einer Hauswand massiv befestigt und nachts beleuchtet.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, 33,67 DM zu zahlen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat auf § 4 des Globalvertrages hingewiesen, wonach u. a. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch den Vertrag geändert werden. Für Einbruchdiebstahl sei eine solche Änderung der Versicherungsbedingungen nicht vorgenommen worden. Gemäß § 6 Abs. 1 des Globalvertrages seien zwar Betriebseinrichtungen zum Zeitwert und Waren gegen Einbruchdiebstahl versichert. Ob ein solcher vorliege, richte sich jedoch nach den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB). Danach sei der beschädigte Automat nicht von einem Einbruchdiebstahlschaden betroffen. Es sei nicht richtig, daß die Automaten überhaupt vom Versicherungsschutz umfaßt seien, obwohl sie beim Kläger im Anlagevermögen erfaßt und somit der Wert auch den Beitragsberechnungen zugrunde gelegt wird. Die Versicherung gelte beispielsweise für Automaten in geschlossenen Räumen. Für Automaten, die im Freien aufgestellt oder an der Hausfront eines Gebäudes angebracht seien, bestehe die Möglichkeit zum Versicherungsschutz durch die spezielle Automatenversicherung.

Das Kreisgericht hat in seinem Urteil nach Klageantrag entschieden und gemäß § 40 Abs. 3 AnglVO die Berufung für zulässig erklärt, weil die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es ist davon ausgegangen, daß das Anlagevermögen die Automaten ohne Rücksicht auf ihren Standort erfaßt. Es ist weiter der Meinung, daß man die Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen nicht eng auslegen dürfe. Die Verklagte habe bisher auch Einbrüche an Automaten und in Verkaufszellen entschädigt, obwohl ein Zelt nicht als Gebäude oder Raum angesehen werden könne. Die Kammer hat einen aus Stahlblech gefertigten Automaten ebenfalls als umschlossenen Raum im Sinne des § 243 Abs. 1 Ziff. 2 StGB angesehen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Verklagten. Sie meint, daß es angesichts der klaren Definition des § 1 der AEB nahezu verständlich sei, wie man einen Automaten als Raum ansehen könne. Durch den Globalvertrag sollte ein möglichst umfangreicher Versicherungsschutz gewährt werden. Es sei aber nicht so, daß nunmehr alle im Betrieb etwa auftretenden Schäden durch die Versicherung gedeckt werden müßten. Dann brauche man überhaupt keine Bedingungen mehr. Im übrigen sei auch bisher bei Automateinbrüchen nur in einem einzigen Fall versehentlich Entschädigung gezahlt worden.

Die Verklagte beantragt daher, das Urteil des Kreisgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung der Verklagten zurückzuweisen. Er hält die Entscheidung des Kreisgerichts im Ergebnis und in der Begründung für richtig. Die Verklagte habe bisher durch schlüssige Handlung den Vertrag im Sinne der Auffassung des Klägers ausgelegt. Im übrigen seien die Automaten sicher an den Häuserwänden angebracht. Zu einer modernen Handelsausrüstung gehörten solche Automaten ebenso wie Schaufenster, Sonnenjalousien und Glasvittrinen. Im übrigen sei die Handlungsweise der Verklagten auch hinsichtlich der Beitragserhebung unbillig.

Die Berufung mußte im vollen Umfang Erfolg haben.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht geht bei der Beurteilung des vorliegenden Falles zutreffend von § 6 des Globalvertrages aus. Es hat jedoch § 1 der AEB* zu weit ausgelegt.

«§ 1 Abs. 1 und 2 AEB lautet:

„(1) Die Anstalt gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl), bei Hausratversicherungen gemäß den beigefügten Sonder-

§ 6 Abs. 1 des Globalvertrages bestimmt, daß Betriebseinrichtungen zum Zeitwert und Waren sowie Vorräte aller Art gegen Einbruchdiebstahl versichert sind. Für die Beurteilung, ob ein Einbruchdiebstahl im Sinne des Globalvertrages vorliegt, kann jedoch nicht etwa vom allgemeinen Sprachgebrauch oder von den üblichen rechtlichen Qualifikationsmerkmalen ausgegangen werden. Vielmehr müssen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, soweit sie nicht durch den Globalvertrag geändert werden, beachtet werden (vgl. § 4 des Globalvertrages). Aus dem Globalvertrag ist jedoch eine Änderung der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) nicht ersichtlich. Mithin muß für die Frage, ob ein Einbruchdiebstahl vorliegt, von jenen Bedingungen ausgegangen werden. Nach § 1 Abs. 2 der AEB liegt ein Einbruchdiebstahl in den dort unter a bis d angeführten Fällen vor.

Auch das Kreisgericht hat ausgeführt, daß die Beschädigung des Automaten im vorliegenden Fall sich nicht unter diese vier in den AEB angeführten Einbruchfälle bringen läßt. Damit ist schon entschieden, daß es sich nicht um einen Einbruchdiebstahl im Versicherungssinne handelte und daß die Verklagte dafür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Das Kreisgericht ist zu einer entgegengesetzten Auffassung unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte gelangt, die jedoch weder allein noch im Zusammenhang eine solche Auffassung rechtfertigen.

Selbstverständlich gehört der Automat, unabhängig von seinem Standort, zu den im § 6 des Globalvertrages erwähnten Betriebseinrichtungen. Es trifft auch zu, daß sein Wert infolgedessen bei der Beitragsberechnung mit berücksichtigt wird, wenn auch ein Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahl außerhalb eines Raumes angebrachter Automaten nicht gewährt wird. Damit sind die AEB aber nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr sind die Betriebseinrichtungen auch gegen andere Schadensfälle versichert; insofern stehen auch solche Automaten unter Versicherungsschutz.

Wenn die Verklagte bisher Schadensfälle an Automaten in einer der Auffassung des Klägers entsprechenden Weise reguliert hat — was die Verklagte bestreitet —, so kann die Behauptung des Klägers ohne Nachteil als zutreffend unterstellt werden, da sie auf das Ergebnis keinen Einfluß hat. Es steht der Verklagten frei, sich zu jedem Zeitpunkt auf die zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsbedingungen zu berufen. Aus dem gleichen Grund ist es unerheblich, ob und wie die Verklagte bisher für Einbrüche in Verkaufszeiten, Glasvittrinen oder Schaukästen Versicherungsschutz geleistet hat. Ebenso ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob — wie das Kreisgericht meint — das Risiko für die Verklagte hinsichtlich der Automateinbrüche wegen deren Beleuchtung geringer als bei Schaukästen und bei Schaufenstern ist. Solche Gesichtspunkte können den klaren Wortlaut der Versicherungsbedingungen nicht abändern.

bedingungen für die Beraubungsversicherung auch gegen Schäden durch Beraubung und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben).

(2) Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor,

a) wenn ein Dieb in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt,

b) wenn er in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,

c) wenn er den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder worin er sich in diebischer Absicht verborgen hatte,

d) wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu a bis c, durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat.“

Zitiert nach: Liebscher, Versicherungsrecht der DDR, Berlin 1054, S. 115 f.